

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 PHG

## PHG - Produkthaftungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur zu ersetzen,

- 1. 1.wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, und
- 2. 2. überdies nur mit dem 500 Euro übersteigenden Teil.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$